

Antrag

Initiator*innen: Ortsvorstand Mühlenbecker Land (dort beschlossen am: 13.07.2025)

Titel: Satzung

Antragstext

1 Satzung

2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Mühlenbecker Land

3 Präambel

4
5
6 In Verantwortung für ein friedliches, gerechtes und zukunftsfähiges
7 Zusammenleben gestalten wir unsere politische Arbeit auf Grundlage von
8 Demokratie, sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Nachhaltigkeit und Solidarität.
9 Wir treten ein für eine offene Gesellschaft, in der Vielfalt als Stärke
10 verstanden wird. Unabhängig von soziokultureller Herkunft, Geschlecht,
11 Hautfarbe, Behinderung, Alter, Sprache, Religion, sexueller oder
12 geschlechtlicher Identität: Alle Menschen sollen gleichberechtigt, frei und
13 sicher leben, teilhaben und mitbestimmen können. Wir widersprechen jeder Form
14 von Diskriminierung, Ausgrenzung und menschenfeindlicher Ideologie.

15 §1 Name

16 Die Organisation führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Mühlenbecker
17 Land", die Kurzbezeichnung lautet "Grüne/B90 Mühlenbecker Land".

18 §2 Ziele

19 Der Ortsverband (OV) beteiligt sich auf parlamentarischer und

außenparlamentarischer Ebene an der politischen Willensbildung in der Gemeinde Mühlenbecker Land mit all ihren Ortsteilen und wirkt am politischen Leben des Kreisverbandes Oberhavel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsverbandes kann jede Person werden, die die politischen Grundsätze sowie die Satzungen von Bündnis 90/Die Grünen anerkennt und nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

(2) Mitglieder haben Stimmrecht und im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen das aktive sowie passive Wahlrecht bei Wahlen für politische Funktionen innerhalb des Ortsverbands und bei der Aufstellung von Kandidat*innen für parlamentarische Mandate oder politische Wahlämter.

(3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Beitragshöhe beträgt 1 % des Nettoeinkommens.

§4 Freie Mitarbeit

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mühlenbecker Land bietet die Möglichkeit der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, die bzw. der die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt.

(2) Freie Mitarbeit beginnt und endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Freie Mitarbeitende haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.

(4) Freie Mitarbeit endet:

- durch Erklärung gegenüber dem Vorstand
- durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate
- bei Ablehnung der Mitarbeit durch ein Organ des Ortsverbandes.

(5) Für die Zusendung von Parteiinformationen an Freie Mitarbeitende kann ein

Beitrag erhoben werden.

§4 Organe und Öffentlichkeit

Organe des Ortsverbands sind

(1) die Mitgliederversammlung (MV), welche öffentlich tagt und die Öffentlichkeit mit der einfachen Mehrheit ausschließen kann, und

(2) der Vorstand. Dieser tagt mitgliederöffentlich und kann Gäste einladen.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Sie bestimmt die Grundlinien der Politik des Ortsverbandes, entscheidet über programmatische Aussagen und wählt den Ortsvorstand.

(2) Sie tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine MV einzuberufen.

(3) Zur MV ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch den Vorstand per E-Mail einzuladen. Die Einladung kann per Post versandt werden, wenn das betreffende Mitglied dies ausdrücklich wünscht.

(4) Mitglieder des Ortsverbandes haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Freie Mitarbeitende haben Rede- und Antragsrecht. Gäste haben Rederecht. Bei Abstimmungen mit lokalem Charakter - insbesondere Programm, Wahlprogrammen auf Gemeindeebene, nicht jedoch der Satzung - haben auch Freie Mitarbeitende Stimmrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes, mindestens jedoch fünf, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der MV bedürfen einer einfachen Mehrheit. In der Regel wird auf der MV offen abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Wahlen von Amts- und Mandatsträger*innen erfolgen immer in geheimen Abstimmungen.

(7) Über die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

§6 Vorstand

(1) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes im Sinne der Satzung. Er führt die Beschlüsse der MV aus und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Ortsvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen sowie bis zu drei Beisitzer*innen. Die Hälfte der Ämter der Sprecher*innen sowie des gesamten Vorstandes sind weiblichen Mitgliedern vorbehalten. Freie Mitarbeitende können als Beisitzer*innen gewählt werden.

(3) Die Ämter werden in Form einer Einzelwahl für zwei Jahre bestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(5) Amtsträger*innen nehmen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger*innen ein.

§7 Schlussbestimmungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Ankündigung in der fristgemäßen Einladung und einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer MV.

(2) Zur Klärung von Aspekten, die in dieser Satzung keinerlei Erwähnung finden, wird auf die Kreis-, Landes- bzw. Bundessatzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen.

Beschlossen am XX.XX.2025.

Begründung

Die Mitgliederversammlung am 9.7. hat angeregt, dass sich der Ortsverband eine eigene Satzung gibt. Der hier vorliegende Vorschlag orientiert sich an der Mustersatzung des Landesverbandes sowie Besonderheiten der Satzung des Kreisverbandes (insb. § 5 Absatz 4).